



# Beschreibung der Sicherheitseinrichtung nach § E131 und § E132

Stand: 16.03.2017

## Hersteller:

TBOS-GmbH, Gewerbestraße 6, 5202 Neumarkt

## Kassentyp:

TBOS IWS-Cash ist ein PC-Kassensystem auf Basis einer SQL-Datenbank und entspricht nach der Kassenrichtlinie dem Kassentyp 3.

## 1. Erfassungen, Geschäftsfälle und Belege (§ E131)

1.1. Es wird in jedem abgeschlossenen Geschäftsfall ein Beleg erteilt, der in seinen Detailangaben der Kassenrichtlinie (Pkt. 4.3.) entspricht. Dazu wird eine fortlaufende Erfassungsnummer vergeben.

Durch diese Belegnummer wird die Vollständigkeit der Erfassung der Geschäftsfälle gewährleistet. Es gibt auch die Möglichkeit die diversen Belegarten (Barzahlung, Bankomatkartenzahlung, Storno, Gutschrift, etc.) in eigenständige Nummernkreise zu unterteilen.

1.2. Aus den Belegbestandteilen und anderen Informationen (KassenID, MandantenUID, etc.) wird eine lt. BMF vorgegebene Payload erstellt, die nach Gesetzesvorgaben als Hashwert verschlüsselt und mit Hilfe einer Sicherheitseinrichtung der Firma aTRUST digital signiert wird.

Der verschlüsselte Hashwert wird bei jedem Belegsatz in der Datenbank hinterlegt. Diese digitale Signatur wird zusätzlich zur Datenspeicherung auf jedem Beleg in Form eines QR-Codes als Nachweis dieser Aufzeichnung aufgedruckt.

1.3. Der Schlüssel für diesen Hashwert ist dem Kassenbenutzer unbekannt. Im Falle einer Prüfung durch das Prüforgang, beinhaltet die Applikation eine Funktion zur Verifikation der Erstschrift.

Durch die digitale Signatur wird die Fälschungssicherheit des Nachweises der Aufzeichnung gewährleistet, sowie die Prüfbarkeit der vollständigen und richtigen Erfassung.

1.4. Wird eine Erfassung von Teilleistungen nicht als Geschäftsfall durch einen Beleg abgeschlossen (zB bei Orderrücknahme oder Storno), wird für die Ausbuchung dieser gleichfalls eine Erfassungsnummer vergeben und eine digitale Signatur errechnet und es erfolgt eine entsprechende Kennzeichnung als Nichtgeschäftsfall.

Somit ist jede im System gebuchte Erfassung - auch wenn sie nicht zu einem Geschäftsfall führt - dauerhaft gesichert und mit einem fälschungssicheren Nachweis gespeichert.

## 2. Fiskaljournal und Datenexport (§ E132)

2.1. Gleichzeitig wird unmittelbar der Inhalt des Geschäftsfalles bzw. der zu erfassenden Buchungen samt der Signatur in einem losgelöst und unveränderbar mitlaufenden POS-Fiskaljournal mitgeloggt. Dadurch werden alle Prüfinhalte der Geschäftsfälle bzw. der Buchungen, die nicht zu einem Geschäftsfall geführt haben, protokolliert.

2.2. Nach Einbuchung jedes neuen Geschäftsfalles wird das POS-Fiskaljournal ebenfalls mit einem Hashwert digital signiert. Diese Signatur wird aus den eingebuchten Daten des Geschäftsfalles, der digitalen Signatur des Vorbeleges (Verkettungswert) und der Einbuchungszeit, sowie einer mitlaufenden Geschäftsfallkontrollsumme ermittelt. Durch die digitale Signatur wird ein fälschungssicherer Nachweis der Erfassung der Geschäftsfälle bzw. der Buchungen, die nicht zu einem Geschäftsfall geführt haben, im Fiskaljournal erstellt, sodass jegliche Manipulationsmöglichkeiten durch Abschluss eines Geschäftsfalles vor Belegerteilung verhindert werden.

2.3. Dieses POS-Fiskaljournal wird einerseits in der Datenbank gespeichert und andererseits über eine Schnittstelle in ein externes Speichermedium ("Kontrolleinheit") exportiert und dort gespeichert. Der Datenimport in die Kontrolleinheit ist nur über die vordefinierte Schnittstelle zum Kassensystem möglich und gegen andere Schreibzugriffe gesichert.

Damit ist die Datensicherheit und Unveränderbarkeit der gespeicherten Inhalte gewährleistet.

2.4. Ein Datenerfassungsprotokoll (DEP), in dem jeder einzelne Barumsatz inkl. der elektronischen Signatur zu erfassen und abzuspeichern ist, ist zu führen. Dabei sind zumindest die Belegdaten gemäß § 132a(3) BAO festzuhalten.

Deshalb ist das Fiskaljournal über eine externe Schnittstelle der Kontrolleinheit zu jedem Zeitpunkt konform der Vorgaben des BMF einsehbar und exportierbar. Somit kann der Unternehmer rasch den Nachweis der vollständigen Erfassung der Geschäftsfälle bzw. der Buchungen, die nicht zu einem Geschäftsfall geführt haben, erbringen.

**Durch die redundante Wirkung der Sicherheitsmaßnahmen ist das System im Auslieferungszustand als sicher anzusehen.**

Jochen Erhard  
Geschäftsführer  
Neumarkt, im März 2017